

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 72/24

Würzburg, 07.04.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 15.07.2026	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kitzingen von Kleinlangheim

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Kleinlangheim	47/4	Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Hofraum, Garten	Bahnhofstraße 37	0,0680	2233

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus, ursprüngliches Baujahr geschätzt auf 1900, massiv gemauert, Geschossdecke über Erdgeschoss Holzbalkendecken, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Brennwertheizung (Gas) der Firma Junkers aus 1994, zur Heizungsunterstützung ist ein Kachelofen im Wohnzimmer eingebaut, die Warmwasserversorgung erfolgt zentral über die Heizung, Energieausweis liegt nicht vor, insgesamt wurden an dem Haus längere Zeit keine Instandhaltungsarbeiten vorgenommen, auf die differenzierte Darstellung des Objektes insbesondere hinsichtlich der Mängel sowie des Instandhaltungsrückstaus wird gebeten, die Fassade ist nicht verputzt, der später errichtete Giebel besteht aus Betonbetonsteinmauerwerk ohne Verputz, sowie Nebengebäude, massiv gemauert, derzeitige Nutzung als Werkstatt;

Verkehrswert:

86.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.